

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 07. Juli 2022

Nr. 45

I n h a l t

Seite

**Gemeinsame Satzung des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)**

332

Gemeinsame Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Der KIT-Senat hat auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941)) folgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat im Wege des Schriftlichen Verfahrens vom 27. Januar 2022 eine Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 Nr. 9 KIT-Gesetz abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 KIT-Gesetz am 30. Juni 2022 seine Zustimmung (Az.: 32-7329-17/18/4) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 KIT-Gesetz erklärt.

Präambel

Erster Teil: Aufbau

§ 1 Organe, Mitglieder und Angehörige

Zweiter Teil: Zentrale Organisation

§ 2 Präsidium

§ 3 KIT-Senat

§ 4 Aufsichtsrat

Dritter Teil: Dezentrale Organisation

§ 5 Strukturelemente des KIT

§ 6 Bereiche

§ 7 KIT-Fakultäten

§ 8 KIT-Dekanat; KIT-Dekanin, KIT-Dekan

§ 9 KIT-Fakultätsrat

§ 10 KIT-Programme

§ 11 Institute

§ 12 Bereichsübergreifende Forschungsorganisation

Vierter Teil: Konvent

§ 13 Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT

Fünfter Teil: Einrichtungen

§ 14 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

Sechster Teil: Beauftragte und Ansprechpersonen

§ 15 Chancengleichheit

§ 16 Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

§ 17 Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt und Antidiskriminierung

§ 18 Informationsversorgung und -verarbeitung; Datenschutz

Siebter Teil: Berufungsverfahren und Ehrungen

§ 19 Berufungsverfahren

§ 20 Seniorprofessur

§ 21 Verleihung von Ehrungen

Achter Teil: Verfahrensregelungen

§ 22 Durchführung von Sitzungen

Neunter Teil: Übergangsregelungen

§ 23 Übergangsregelung zu den Amtszeiten des Aufsichtsrats

Zehnter Teil: Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Präambel

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist aus dem Zusammenschluss des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Universität Karlsruhe (TH) im Oktober 2009 hervorgegangen. Durch diesen Zusammenschluss ist eine einmalige Bündelung von Forschung, Lehre und Innovation entstanden, mit der das Ziel verfolgt wird, das KIT als eine der weltweit führenden Wissenschaftseinrichtungen zu etablieren.

Das KIT ist eine Universität des Landes Baden-Württemberg und ein nationales Forschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren.

Als die Forschungsuniversität in der Helmholtz-Gemeinschaft schafft und vermittelt das KIT Wissen für Gesellschaft und Umwelt, ein Schwerpunkt liegt dabei auch in der Innovations- und Transfertätigkeit in ihrer Wechselwirkung mit Forschung und Lehre.

Die Mitglieder des KIT richten ihr Handeln in den Kernaufgaben Forschung, Lehre und Innovation sowie in Dienstleistung an ethischen Grundsätzen und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis aus. Das KIT gibt sich Leitlinien für diese ethischen Grundsätze. Im KIT gilt das Prinzip der Chancengleichheit. Das KIT unterstützt dabei insbesondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vorliegende Gemeinsame Satzung regelt die Organisation des KIT. Diese ist für alle Mitglieder des KIT, einschließlich seiner Studierenden, so gestaltet, dass sie den offenen Diskurs ermöglicht, Transparenz über Entscheidungen und Verantwortlichkeiten herstellt und das Prinzip der Subsidiarität berücksichtigt.

Soweit in dieser Satzung Berichtspflichten vorgesehen sind, geschieht dies im Sinne der allgemeinen Regelungen und insbesondere unter Berücksichtigung des KITG in der Fassung vom 26. Oktober 2021 und Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes.

Erster Teil: Aufbau

§ 1 Organe, Mitglieder und Angehörige

(1) Zentrale Organe des KIT sind:

1. der Vorstand, der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KITG die Bezeichnung „Präsidium“ führt,
2. der KIT-Senat,
3. der Aufsichtsrat.

(2) Mitglieder des KIT sind gemäß § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 KITG die in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genannten Personen: Dies sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 LHG.

Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Mitglieder sind ferner nach § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 KITG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die am KIT hauptberuflich tätig sind, haben gemäß § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 KITG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 4 LHG ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 KITG) oder in der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 KITG) ausüben.

Das nähere Verfahren regelt die Wahlordnung des KIT.

(4) Mitglieder, die mehreren Bereichen zugeordnet werden können, nehmen in der Regel ihr aktives und passives Wahlrecht in dem Bereich wahr, in dem der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt. Die Einzelheiten regelt die Wahlordnung des KIT.

(5) Mitglieder, die in Einrichtungen sui generis tätig sind, welche aufbauorganisatorisch keinem Bereich zugeordnet sind, wie z.B. die Beschäftigten der Einrichtungen des KIT gemäß § 12 KITG, nehmen ihr aktives und passives Wahlrecht in dem Bereich wahr, dem die KIT-Fakultät oder das KIT-Programm angehört, in dem der Schwerpunkt der Tätigkeit der zuständigen Leiterin bzw. des zuständigen Leiters liegt. Gleiches gilt für die sonstigen Rechte und Pflichten der akademischen Selbstverwaltung entsprechend § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 KITG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 LHG.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtung.

(6) Personen, die am KIT tätig sind, ohne Mitglieder nach Absatz 2 zu sein, sind Angehörige des KIT.

Darüber hinaus sind Personen, die im Rahmen eines Stipendiums am KIT betreut werden Angehörige des KIT.

Im Rahmen von Kooperationsverträgen können weitere Personen zeitlich befristet den Status von Angehörigen erhalten, wenn und soweit sie Aufgaben in Forschung, Innovation oder Lehre im Interesse des KIT wahrnehmen.

Die Kooperationsverträge bedürfen jeweils der Zustimmung durch das Präsidium.

Angehörige des KIT haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des KIT das Recht auf Zugang zu universitären Einrichtungen und deren Nutzung, im Rahmen der Gebührenordnungen.

Die Angehörigen nach § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 KITG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 LHG haben kein aktives und passives Wahlrecht. Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt, unbeschadet weiterer durch die Grundordnung gewährter Rechte, das aktive Wahlrecht.

Zweiter Teil: Zentrale Organisation

§ 2 Präsidium

(1) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 5 KITG.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Präsidiums führt die Amtsbezeichnung Präsidentin bzw. Präsident, die weiteren Präsidiumsmitglieder die Amtsbezeichnung Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident.

(3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Präsidium bildet einen Vorstandsausschuss. Der Vorstandsausschuss nimmt nach Übertragung durch das Präsidium die Aufgaben nach § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 bis 14 KITG wahr. Er ist zuständig für die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Bereichsausschüsse können hierzu Vorschläge unterbreiten; der Vorstand ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Darüber hinaus für die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter nach § 11b KITG, Mitglieder der KIT-Dekanate nach § 11e KITG, die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung des KIT; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten, sowie für die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW.

Dem Vorstandsausschuss gehören an:

1. das Präsidiumsmitglied bzw. die Präsidiumsmitglieder, das bzw. die für Wirtschaft, Finanzen und Personal zuständig ist bzw. sind und
2. die Präsidentin bzw. der Präsident des KIT

Die Präsidentin bzw. der Präsident des KIT ist die bzw. der Vorsitzende des Vorstandsausschusses. Im Hinblick auf die Arbeit des Vorstandsausschusses ist die Geschäftsordnung des Präsidiums des KIT entsprechend anzuwenden.

§ 3 KIT-Senat

(1) Die Aufgaben des KIT-Senats ergeben sich aus § 10 KITG.

(2) Dem KIT-Senat gehören gemäß § 9 KITG als Mitglieder an

kraft Amtes

1. die Präsidentin bzw. der Präsident gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a KITG als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des KIT-Senates,
2. das für den Wirtschaft und Finanzen verantwortliche Präsidiumsmitglied gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b KITG sowie
3. eine weitere Vizepräsidentin bzw. ein weiterer Vizepräsident gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b KITG rotierend nach Satz 2,
4. eine Bereichsleiterin bzw. ein Bereichsleiter gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e KITG,
5. eine der Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 KITG gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c KITG, sowie
6. eine bzw. ein aus der Mitte des Personalrates nach § 101 Nummer 1 Buchstabe b LPVG bestimmte Vertreterin bzw. Vertreter gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d KITG.

Die Bestellung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten als Mitglied des KIT-Senats erfolgt rotierend, beginnend mit dem Zusammentritt des KIT-Senates nach § 23 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 KITG. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Falls innerhalb der Amtszeit eine Person das Amt als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident verlässt, folgt für den Rest dieser Amtszeit

die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger im Amt, bis zu deren bzw. dessen Amtsantritt erfolgt eine Stellvertretung.

Die Ressorts der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sind in der Geschäftsordnung des Präsidiums aufgeführt, dort wird auch die Reihenfolge der Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung im KIT-Senat festgelegt.

Die Bestellung der Bereichsleiterin bzw. des Bereichsleiters als Mitglied des KIT-Senats erfolgt rotierend, beginnend mit Bereich 1 und dem Zusammentritt des KIT-Senates nach § 23 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 KITG. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Falls innerhalb der Amtszeit eine Person das Amt als Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter verlässt, folgt für den Rest dieser Amtszeit die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger im Amt, bis zu deren bzw. dessen Amtsantritt erfolgt eine Stellvertretung.

(3) Dem KIT-Senat gehören gemäß § 9 KITG als Mitglieder aufgrund von Wahlen an:

1. 33 Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 KITG in Verbindung mit § 14a KITG (Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT), davon 17, die von den KIT-Fakultäten und 16, die von den KIT-Programmen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 S. 1 Nummer 1 Buchstabe a KITG gewählt werden,
2. 14 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Akademischen Mitarbeiter am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 KITG in Verbindung mit § 14b KITG (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT),
3. vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Gruppe der Studierenden),
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 4 KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) und
5. sieben Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 5 KITG (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 beträgt vier Jahre.

Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 beträgt zwei Jahre.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 beträgt ein Jahr.

Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz Nummer 2 und 3 richtet sich nach Absatz 2 Satz 3 und 5.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder im KIT-Senat beginnt in der Regel am 1. Oktober. Beginnt die Amtszeit ausnahmsweise erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.

Soweit die Verfasste Studierendenschaft des KIT von ihrem Recht gemäß § 20 Absatz 2 Spiegelstrich 12 in Verbindung mit § 65a Absatz 6 Satz 2 LHG Gebrauch macht, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu benennen, der an den Sitzungen des KIT-Senats mit beratender Stimme teilnehmen kann, gelten für diese Vertreterin bzw. diesen Vertreter die vorstehenden Amtszeiten für studentische Mitglieder nicht.

Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Die weiteren Bestimmungen für die Wahl richten sich nach der Wahlordnung des KIT.

(5) Die KIT-Fakultäten wählen in der folgenden Verteilung die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a KITG

- Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften (BGU): 2 Sitze,
- Fakultät für Chemie und Biowissenschaften (Chem/Bio): 2 Sitze,
- Fakultät für Informatik (Informatik): 2 Sitze,
- Fakultät für Maschinenbau (MACH): 2 Sitze,
- Fakultät für Physik (Physik): 2 Sitze,
- Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (Wiwi) 2 Sitze,
- Fakultät für Architektur (ARCH): 1 Sitz,
- Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik (CIW): 1 Sitz,
- Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ETIT: 1 Sitz,
- Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften (Geist/Soz): 1 Sitz,
- Fakultät für Mathematik (MATH): 1 Sitz.

Die KIT-Programme wählen in der folgenden Verteilung die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a KITG:

- Materials and Technologies for the Energy Transition (MTET): 2 Sitze
- Materials Systems Engineering (MSE): 2 Sitze
- Changing Earth – Sustaining our Future (CE): 2 Sitze
- Energy System Design (ESD): 2 Sitze
- Engineering Digital Futures (EDF): 1 Sitz
- Kernfusion (FUSION): 1 Sitz
- Von Materie zu Materialien und Leben (MML): 1 Sitz
- Materie und Technologien (MT): 1 Sitz
- Matter and the Universe (MU): 1 Sitz
- Natural, Artificial and Cognitive Information Processing (NACIP): 2 Sitze
- Nukleare Entsorgung, Sicherheit und Strahlenforschung (NUSAFE): 1 Sitz.

(6) Alle Wahlmitglieder in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT haben eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter, deren bzw. dessen Findung sich nach der Wahlordnung des KIT richtet. Alle anderen Wahlmitglieder haben Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, deren Findung sich nach der Wahlordnung des KIT richtet.

(7) Scheidet ein Mitglied einer Mitgliedergruppe aus dem KIT-Senat aus, wird die Nachrückerin bzw. der Nachrücker aus dem jeweiligen Wahlkreis für die jeweilige Mitgliedergruppe mit der höchsten Stimmzahl Mitglied des KIT-Senats. Beim Nachrücken von Mitgliedern verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend.

Sofern eine Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer am KIT während ihrer bzw. seiner Amtszeit als Mitglied des KIT-Senates aus der Gruppe 1 in die Gruppe 2 im Sinne der § 10 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a KITG oder umgekehrt wechseln sollte, scheidet sie bzw. er als Mitglied aus dem KIT-Senat aus.

(8) Die Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme sind nach § 9 Absatz 2 KITG

1. die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Satz 2 KITG, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, und

2. die Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter nach § 11b KITG, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

(9) Gäste ohne Stimmrecht im KIT-Senat sind:

1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Young Investigator Network (YIN) am KIT, bestimmt durch das YIN,
2. eine angenommene Doktorandin bzw. ein angenommener Doktorand, bestimmt durch die Promovierendenkonventsvorstände,
3. zwei Studierende nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Gruppe der Studierenden) die durch die Verfasste Studierendenschaft bestimmt werden und
4. eine bzw. ein vom Wissenschaftsministerium als Mitglied des Aufsichtsrates bestellte Beschäftigte bzw. Beschäftigter des KIT.

Der KIT-Senat kann weitere Gäste für seine jeweilige Amtsperiode oder für einzelne Sitzungen zulassen.

(10) Der KIT-Senat kann gemäß § 10 Absatz 4 KITG für bestimmte Anlässe beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Das Verfahren der Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung des KIT-Senats geregelt werden.

Der KIT-Senat kann beratende Senatskommissionen zur Vorbereitung einzelner Aufgaben und Beschlüsse des KIT-Senats bilden.

(11) Der KIT-Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder sechs Senatsdelegierte, davon zwei als Sprecherinnen bzw. Sprecher und jeweils zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Von den beiden Sprecherinnen bzw. Sprechern soll je eine Hochschullehrerin am KIT bzw. Hochschullehrer am KIT überwiegend aus Großforschungs- bzw. überwiegend Universitätsmitteln finanziert sein.

Zwei der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT sein.

Die Senatsdelegierten sind neben der bzw. dem Vorsitzenden des KIT-Senates Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des KIT-Senats, insbesondere für die Organe und Gremien des KIT. Sie koordinieren und moderieren den Diskussions- und Meinungsbildungsprozess im KIT-Senat. Die beiden Sprecherinnen oder Sprecher bzw. im Verhinderungsfall Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen als Gäste an den Sitzungen des Präsidiums teil, in denen die Sitzungen des KIT-Senats vorbereitet werden. Außerdem machen die Senatsdelegierten dem KIT-Senat Vorschläge zur Besetzung der Senatskommissionen und die Benennung von Senatsvertreterinnen bzw. Senatsvertretern in weiteren Gremien.

(12) Schriftliche, elektronische außerhalb oder mündliche in einer Sitzung des KIT-Senats gestellte Anfragen einzelner KIT-Senatsmitglieder gemäß § 10 Absatz 7 KITG in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Präsidium in angemessener Frist in der Regel in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 4 Aufsichtsrat

(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 8 KITG. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 KITG in den Fällen, in denen nach dem KITG vorgese-

hene übereinstimmende Beschlüsse des Präsidiums und des KIT-Senats nicht zustande kommen, auf Basis der vom Präsidium vorgelegten unterschiedlichen Vorschläge. Die Senatsdelegierten sollen angehört werden.

(2) Die Mitglieder des KIT-Senats in der Findungskommission für den Aufsichtsrat nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 KITG werden vom KIT-Senat benannt. Hierfür werden sechs geeignete Personen nach dem einfachen Mehrheitswahlrecht gewählt, davon sollen drei Personen gewählt werden, die überwiegend aus Großforschungsmitteln finanziert werden und drei Personen, die aus der Universitätsaufgabe stammen. Gewählt sind jeweils die drei Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(3) Der Aufsichtsrat hat ab dem 1. Oktober 2027 eine feste Amtsperiode von vier Jahren nach § 7 Absatz 2 KITG. Die neun Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 KITG werden jeweils für die Dauer von bis zu vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund abbestellt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis neue Wahlen durchgeführt sind. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald durch Wahl ersetzt werden.

Dritter Teil: Dezentrale Organisation

§ 5 Strukturelemente des KIT

Das KIT ist in Einrichtungen gemäß § 20 Absatz 1 Spiegelstrich 8 KITG in Verbindung mit § 15 Absatz 7 LHG und Bereiche gegliedert. Einzelheiten werden durch eine Satzung des KIT-Senats geregelt.

§ 6 Bereiche

(1) Die Bereiche nach § 11a KITG sind disziplinär gebildet und bündeln Forschung, Lehre und Innovation der ihnen zugeordneten Einheiten. Die Zuordnung erfolgt gemäß der fachlichen Ausrichtung der Einheiten. Das KIT gliedert sich in die folgenden Bereiche:

1. Bereich I: Biologie, Chemie und Verfahrenstechnik,
2. Bereich II: Informatik, Wirtschaft und Gesellschaft,
3. Bereich III: Maschinenbau und Elektrotechnik,
4. Bereich IV: Natürliche und gebaute Umwelt,
5. Bereich V: Physik und Mathematik.

(2) Studium, Lehre (einschließlich deren Qualitätssicherung) und akademische Angelegenheiten werden entsprechend § 11d Absatz 1 Satz 1 KITG in den Bereichen durch die KIT-Fakultäten des jeweiligen Bereichs (§ 6) organisiert und es wird die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet. Die Forschung im Rahmen der programmorientierten Forschung der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (Programmforschung und programmgebundene Forschung) nach § 11g Absatz 1 KITG wird in den Programmen und Programmanteilen des jeweiligen Bereichs durchgeführt (§ 11g Absatz 2 KITG). Den KIT-Programmen obliegt eine Koordinierungs- und Abstimmungsfunktion zu den Programminhalten und deren Umsetzung.

(3) Den Bereichen gehören die ihnen jeweils zugeordneten Einrichtungen gemäß § 20 Absatz 1 Spiegelstrich 8 KITG in Verbindung mit § 15 Absatz 7 LHG an

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuordnung.

(4) Auf Antrag der jeweiligen Leitung kann das Präsidium gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 KITG mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KITG eine Einrichtung nach § 20 Absatz 1 Spiegelstrich 8 KITG in Verbindung mit § 15 Absatz 7 LHG einem anderen Bereich zuordnen.

Die Bereiche sind vorher anzuhören.

(5) Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter leitet, vertritt und verantwortet gemäß § 11b Absatz 1 Satz 1 KITG den Bereich. Sie bzw. er ist für alle Angelegenheiten des Bereichs zuständig, soweit Zuständigkeiten nicht durch Gesetz oder Satzung des KIT einem zentralen Organ, dem Bereichsrat oder einer KIT-Fakultät, einem KIT-Programm oder einem Institut zugeordnet sind.

Die Stellvertretung der Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter erfolgt in der Regel rollierend, d.h. die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter des Bereichs I wird von der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter des Bereichs II vertreten. Diese bzw. dieser wird von der Bereichsleiterin dem Bereichsleiter des Bereichs III vertreten. Für die Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter der Bereiche III; IV und V gilt diese Regelung entsprechend. Aufgaben, die nicht zwingend von der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter wahrgenommen werden müssen, können auch von der vertretenden Bereichsleiterin bzw. dem vertretenden Bereichsleiter delegiert werden.

(6) Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter gemäß § 11b Absatz 3 KITG wird auf Vorschlag einer Findungskommission im Einvernehmen mit dem Präsidium vom Bereichsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Findungskommission besteht aus

1. zwei Mitgliedern des Präsidiums, von denen eine die Präsidentin bzw. der Präsident sein muss,
2. 13 Mitgliedern des Bereichsrats, von denen
 - a) acht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 KITG in Verbindung mit § 14a KITG (Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT),
 - b) zwei Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 KITG in Verbindung mit § 14b KITG (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT),
 - c) eine Studierende oder ein Studierender nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Gruppe der Studierenden),
 - d) eine Studierende bzw. ein Studierender nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden),
 - e) eine sonstige Mitarbeiterin bzw. sonstige Mitarbeiter nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 5 KITG (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind sowie
3. einer Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 KITG mit beratender Stimme.

Den Vorsitz der Findungskommission hat eines der beiden Präsidiumsmitglieder nach Satz 3 Nummer 1.

Bei der Wahl der Bereichsleiterin bzw. des Bereichsleiters hat eine vom Bereichsrat aus dessen Mitte zu bestimmende Person den Vorsitz.

Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit durch Abwahl gilt § 11b Absatz 4 Satz 2 KITG in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 8 und § 24 a LHG entsprechend.

Scheidet die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter vor dem Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit aus dem Amt aus, wird sie bzw. er bis zur Findung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers durch ihre bzw. seine Stellvertretung vertreten.

(7) Dem Bereichsrat gehören an

kraft Amtes mit Stimmrecht

1. die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter,
2. die KIT-Dekaninnen bzw. KIT-Dekane der dem Bereich zugeordneten KIT-Fakultäten,
3. die Sprecherinnen bzw. Sprecher der dem Bereich zugeordneten KIT-Programme nach § 11g Absatz 4 KITG und
4. eine Chancengleichheitsbeauftragte nach § 16 Absatz 2 Satz 1 KITG, die sich vertreten lassen kann;

aufgrund von Wahlen mit Stimmrecht

5. einer Anzahl von Wahlmitgliedern, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 KITG in Verbindung mit § 14a KITG (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT) angehören und die immer um eine Stimme mehr verfügen müssen als die Gesamtheit der restlichen stimmberechtigten Mitglieder des Bereichsrates gemäß § 11c Absatz 2 Satz 5 KITG,
6. sieben nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 KITG in Verbindung mit § 14b KITG (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT), hierbei ist angestrebt, dass diese sieben Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am KIT einem Anteil von zwanzig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder des Bereichsrates entsprechen,,
7. eine Studierende bzw. ein Studierender nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Gruppe der Studierenden)
8. eine Studierende bzw. ein Studierender nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 4 KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden),
9. zwei sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 5 KITG (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(8) Im Bereichsrat müssen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT alle im Bereich vorhandenen Fachgebiete im Wesentlichen abgebildet werden. Die Fachgebiete entsprechen im Wesentlichen den im Bereich vertretenen Fachrichtungen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Bereiche.

(9) Als Gäste ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen Vertreter der dem Bereich zugeordneten Fachschaften, die nicht bereits durch Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 repräsentiert sind, teil.

(10) Die Mitglieder des Bereichsrates gemäß Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 6 und 9 erhalten ein Mandat für die Dauer von vier Jahren; die Vertreterin bzw. der Vertreter der Doktorandeninnen

bzw. Doktoranden gemäß Absatz 7 Satz 1 Nummer 8 für zwei Jahre sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter der Studierenden gemäß Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 für ein Jahr.

Die Amtszeit der studentischen und anderen gewählten Mitglieder im Bereichsrat beginnt in der Regel am 1. Oktober. Beginnt die Amtszeit ausnahmsweise erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.

(11) Die Wahlmitglieder gemäß Absatz 7 werden durch Wahl innerhalb ihrer Mitgliedergruppe durch die der Mitgliedergruppe zugehörigen Mitglieder im jeweiligen Bereich ermittelt.

Das Nähere regelt die Wahlordnung des KIT sowie die Geschäftsordnung des Bereichs.

(12) Die Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter berichten in personalrechtlichen Fragen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und in fachlichen Fragen themenspezifisch den jeweils zuständigen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.

§ 7 KIT-Fakultäten

(1) KIT-Fakultäten sind die einem Bereich zugeordneten Einheiten, in denen unbeschadet der Verantwortung der zentralen Organe Studium, Lehre (einschließlich deren Qualitätssicherung) und akademische Angelegenheiten organisiert und deren ordnungsgemäße Erfüllung gewährleistet werden. In ihnen bilden sich gleiche oder verwandte Fachgebiete ab, in denen das KIT Studium und Lehre, insbesondere in Form von Studiengängen und Kontaktstudien anbietet, Prüfungen, Promotionen und Habilitationen durchführt und entsprechende Abschlüsse verleiht. Die KIT-Fakultäten leisten unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Organe ihren Beitrag für die Weiterentwicklung ihrer Disziplinen.

(2) Der KIT-Senat entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Einrichtung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentliche Änderungen der KIT-Fakultäten. Die betroffenen KIT-Fakultäten und die Bereiche sind vorher anzuhören.

(3) Mitglieder der KIT-Fakultät sind:

1. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT gemäß den Zuordnungsfestlegungen im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen oder der Überprüfung der Ausstattung nach § 14 Absatz 2 KITG Verbindung mit § 48 Absatz 4 Satz 3 LHG sowie diejenigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals nach § 14 Absatz 2 KITG Verbindung mit § 44 Absatz 2 LHG, die in den Fächern der KIT-Fakultät oder in der KIT-Fakultät oder in einer der KIT-Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind; die Zuordnung von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern kann abweichen von der Zuordnung zum Bereich, in dem die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer Mitglied ist. Im Einvernehmen mit den beiden zuständigen KIT-Fakultäten und der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer kann das Präsidium die Zuordnung in eine andere KIT-Fakultät in begründeten Fällen vornehmen. Die Mitgliedschaft in zwei KIT-Fakultäten durch Koptation bleibt hiervon unberührt.
2. **a)** Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Akademische Mitarbeiter des KIT gemäß § 14 Absatz 2 KITG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LHG, die aus Universitätsmitteln finanziert werden; sie folgen der Zuordnung der vorgesetzten Hochschullehrerin bzw. des vorgesetzten Hochschullehrers;

b) Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Akademische Mitarbeiter gemäß § 14 Absatz 2 KITG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LHG, die aus

Großforschungsmitteln finanziert werden und wissenschaftlich in den Fachgebieten gemäß § 11d Absatz 1 KITG der KIT-Fakultät tätig sind oder in der Lehre im Sinne des § 15 KITG tätig werden möchten, auf Antrag der Akademischen Mitarbeiterin bzw. des Akademischen Mitarbeiters. Zwei Mitglieder der KIT-Fakultät sollen als Fürsprecherinnen bzw. Fürsprecher den Antrag unterstützen. Die Fürsprecherinnen bzw. Fürsprecher können aus allen Mitgliedergruppen der KIT-Fakultät kommen.

Die Einzelheiten regelt die jeweilige KIT-Fakultät in Richtlinien.

Die dienst- und arbeitsrechtliche Stellung der Akademischen Mitarbeiterin bzw. des Akademischen Mitarbeiters bleibt unberührt.

3. Studierende, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung der KIT-Fakultät obliegt,
4. angenommene Doktorandinnen bzw. Doktoranden, deren Promotion an der KIT-Fakultät durchgeführt wird; soweit diese korporationsrechtlich (durch Erklärung oder kraft Gesetzes) der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT zugeordnet werden, entfällt ein Aufnahmeverfahren nach Nummer 2 Buchstabe b,
5. die sonstigen Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter, die in der KIT-Fakultät oder an einer der KIT-Fakultät zugeordneten Einrichtung tätig sind.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zugehörigkeit zu einer KIT-Fakultät.

§ 8 KIT-Dekanat; KIT-Dekanin, KIT-Dekan

(1) Das KIT-Dekanat leitet die KIT-Fakultät. Dem KIT-Dekanat gehören an:

1. die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan,
2. die KIT-Prodekanin bzw. der KIT-Prodekan als Stellvertretung der KIT-Dekanin bzw. des KIT-Dekans,
3. die KIT-Studiendekanin bzw. der KIT-Studiendekan gemäß § 11e Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 4 Halbsatz 2 KITG,
4. bis zu zwei weitere KIT-Prodekaninnen bzw. KIT-Prodekane, soweit sie nachstehend vorgesehen sind.

Die Entscheidung über die Anzahl der weiteren KIT-Prodekaninnen bzw. KIT-Prodekane gemäß § 11e Absatz 1 Satz 3 KITG trifft der KIT-Fakultätsrat.

Die Aufgaben des KIT-Dekanats bestimmen sich nach § 11e Absatz 2 KITG. Das KIT-Dekanat legt fest, wie sich seine Mitglieder in ihrem Geschäftsbereich gegenseitig vertreten die gesetzliche Stellvertretung der KIT-Dekanin oder des KIT-Dekans durch die KIT-Prodekanin oder den KIT-Prodekan gemäß § 11e Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KITG bleibt unberührt. Das KIT-Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan vertritt die KIT-Fakultät. Ihr bzw. ihm obliegen die Aufgaben nach § 11e Absatz 3 KITG.

Sie bzw. er berichtet unbeschadet der Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten fachlich in Angelegenheiten der Lehre und in akademischen Angelegenheiten an die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Lehre und akademische Angelegenheiten. Die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT berichten vorbehaltlich der Zuständigkeit der Vizepräsidentin

bzw. des Vizepräsidenten für Lehre und akademische Angelegenheiten fachlich an die KIT-Dekanin bzw. den KIT-Dekan in Angelegenheiten der KIT-Fakultät.

Die KIT-Dekanin oder der KIT-Dekan wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der KIT-Prodekaninnen bzw. KIT-Prodekane richtet sich nach § 11e Absatz 4 KITG in Verbindung mit § 24 Absatz 4 LHG bzw. für die KIT-Studiendekaninnen bzw. KIT-Studiendekane nach § 11e Absatz 4 und Absatz 5 KITG in Verbindung mit § 24 Absatz 5 LHG beträgt vier Jahre und endet stets mit der Amtszeit der KIT-Dekanin oder des KIT-Dekans.

Wahl und Abwahl der KIT-Dekanin bzw. des KIT-Dekans sowie der Prodekane bzw. Prodekaninnen und Studiendekane bzw. Studiendekaninnen richten sich nach § 11e Absatz 4 und 5 KITG in Verbindung mit §§ 24, 24a LHG.

§ 9 KIT-Fakultätsrat

(1) Der KIT-Fakultätsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten der KIT-Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Es gelten die Regelungen in § 11f Absatz 2 KITG.

Dem KIT-Fakultätsrat gehören an:

- 1.** kraft Amtes
 - a)** die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan,
 - b)** mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des KIT-Dekanats.

Durch Beschluss des KIT-Fakultätsrates können die Mitglieder des KIT-Dekanats mit Stimmrecht dem KIT-Fakultätsrat angehören.

- 2.** aufgrund von Wahlen
 - a)** eine Anzahl von Mitgliedern der KIT-Fakultät, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 KITG in Verbindung mit § 14a KITG (Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT) angehören; diese Anzahl errechnet sich summarisch aus der Mitgliederanzahl nach Buchstabe b bis e plus der Anzahl der stimmberechtigten Amtsmitglieder nach Nummer 1 sowie der Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 KITG; die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen dabei über eine Stimme mehr verfügen als die Gesamtheit der restlichen stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Fakultätsrats,
 - b)** eine Anzahl von Mitgliedern der KIT-Fakultät, die der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 KITG in Verbindung mit § 14b KITG (Gruppe der Akademischen Mitarbeiter am KIT) angehören; die Anzahl wird vom KIT-Fakultätsrat durch Beschluss festgelegt und beträgt mindestens vier und höchstens sechs,
 - c)** eine Anzahl von Mitgliedern der KIT-Fakultät, die der Gruppe Studierende nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Gruppe der Studierenden) angehören;

die Anzahl wird vom KIT-Fakultätsrat durch Beschluss festgelegt, beträgt mindestens fünf, höchstens sieben, und ist mindestens um 1 größer als die Anzahl der Akademischen Mitarbeiter/innen nach Buchstabe b,

- d)** eine Studierende bzw. ein Studierender nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 4 KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der Doktorandinnen bzw. Doktoranden)
- e)** eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 5 KITG (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen bzw. sonstigen Mitarbeiter).

Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT und der Doktorandinnen bzw. Doktoranden zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.

Die Chancengleichheitsbeauftragte nach § 16 Absatz 2 Satz 1 KITG nimmt an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrates mit Stimmrecht teil; die Teilnahme an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrates kann an eine Vertretung der Chancengleichheitsbeauftragten delegiert werden.

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrates teilnehmen:

- a)** die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs, dem die KIT-Fakultät zugeordnet ist,
- b)** eine bzw. ein von der Verfassten Studierendenschaft des KIT benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter,
- c)** die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT der KIT-Fakultät
- d)** eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Konventes der Doktoranden und Doktorandinnen der KIT-Fakultät.

Soweit die Verfasste Studierendenschaft des KIT von ihrem Recht gemäß § 20 Absatz 2 Spiegelstrich 12 in Verbindung mit § 65a Absatz 6 Satz 2 LHG Gebrauch macht, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu benennen, der an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrates mit beratender Stimme teilnehmen kann, gelten für diese Vertreterin bzw. diesen Vertreter die vorstehenden Amtszeiten für studentische Mitglieder nicht.

(2) Die KIT-Fakultät kann durch Beschluss des KIT-Fakultätsrates abweichend von Absatz 1 einen Großen KIT-Fakultätsrat einrichten, sofern die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT über die nach § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 LHG erforderliche Mehrheit verfügen. In diesem Falle obliegen die Aufgaben des KIT-Fakultätsrates dem Großen KIT-Fakultätsrat.

Dem Großen KIT-Fakultätsrat gehören an

- 1.** kraft Amtes die Mitglieder des KIT-Dekanats sowie alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT,
- 2.** aufgrund von Wahlen bezogen auf die Gesamtzahl der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wählerverzeichnisses gemäß der Wahlordnung des KIT aus der Gruppe der Mitglieder der KIT-Fakultät wobei eine mathematische Auf- und Abrundung vorzunehmen ist
 - a)** 20 vom Hundert aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und oder Mitarbeiter am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 KITG in Verbindung mit § 14b KITG (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT), mindestens aber sechs

- b) 25 vom Hundert aus der Gruppe der Studierenden nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Gruppe der Studierenden), mindestens aber sechs,
- c) ein Mitglied der KIT-Fakultät aus der Gruppe der Studierenden nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 4 KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der Doktoranden und Doktorandinnen),
- d) ein Mitglied der KIT-Fakultät aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 5 KITG (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1 analog.

(3) Die KIT-Fakultäten bilden Studienkommissionen nach § 11e Absatz 5 Satz 2 KITG in Verbindung mit § 26 LHG, der oder denen jeweils zusätzlich zur Studiendekanin oder zum Studiendekan höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende angehören, von denen eine oder ein Mitglied des KIT-Fakultätsrates sein soll und die übrigen von den studentischen Mitgliedern im KIT-Fakultätsrat vorgeschlagen werden. Die Anzahl der zu wählenden Studiendekaninnen bzw. Studiendekane richtet sich nach der Anzahl der gemäß § 11e Absatz 5 Satz 2 KITG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 LHG gebildeten Studienkommissionen.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, der Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Doktorandeninnen bzw. Doktoranden zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.

§ 10 KIT-Programme

(1) Im Rahmen der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 KITG beteiligt sich das KIT an der programmorientierten Forschung der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren e. V. (Programmforschung, programmgebundene Forschung). Dazu gestaltet es im Verbund der Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft mit den Partnerinnen bzw. Partnern aus den anderen Zentren in einem strategischen Prozess die Programme mit, verteidigt diese in den jeweiligen Begutachtungen und entwickelt sie weiter. Die Organisation der Aufgaben entlang der Mission des KIT zur Erreichung der Programmziele findet in den Programmen statt.

(2) In den KIT-Programmen wird eine Programmkommission nach § 11g Absatz 3 KITG eingerichtet.

Der Programmkommission gehören an:

1. Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter oder eine bzw. ein von ihr oder von ihm benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Programmkommission.
2. Die Institutsleiterinnen bzw. Institutsleiter von Instituten, an denen überwiegend Großforschungsaufgaben durchgeführt werden, die im KIT-Programm tätig sind.
3. eine Anzahl von Akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 KITG in Verbindung mit § 14b KITG (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT), die einem Anteil von zwanzig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder der Programmkommission entspricht, wobei eine mathematische Auf- und Abrundung vorzunehmen ist.

Sollten einem KIT-Programm nur weniger als fünf Institutsleiterinnen bzw. Institutsleiter gemäß § 11g Absatz 3 Satz 1 KITG zugeordnet sein, so besteht dessen Programmkommission aus die-

sen Institutsleiterinnen bzw. Institutsleitern und einem Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 KITG in Verbindung mit § 14b KITG (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT).

Die Hochschullehrermehrheit muss gewahrt sein.

Die Chancengleichheitsbeauftragte nach § 16 Absatz 2 Satz 1 KITG oder eine von ihr benannte Vertretung ist Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Als ständige Gäste ohne Stimmrecht nehmen auf Vorschlag der Bereichsleiterin bzw. des Bereichsleiters durch Beschluss der Programmkommission an den Sitzungen der Programmkommission teil:

1. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT und weitere Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger, die jeweils wesentlich inhaltlich und mit besonders vielen Ressourcen oder mit besonderem Engagement zum KIT-Programm beitragen.
2. Ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 5 KITG.

Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die im KIT-Programm tätig sind.

Die Programmkommission kann die Teilnahme von weiteren Gästen zulassen.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden vom KIT-Konvent gewählt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, höchstens jedoch bis zum Ende des einzelnen Förderzeitraums der jeweiligen Programme (Programmperiode). Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Programmkommission wählt aus dem Kreis der an dem KIT-Programm beteiligten Institutsleiterinnen oder Institutsleitern eine wissenschaftliche Programmsprecherin oder einen wissenschaftlichen Programmsprecher für dieses KIT-Programm, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KITG) angehören muss. Die Präsidentin oder der Präsident hat ein nicht bindendes Vorschlagsrecht. Die Programmkommission kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Programmsprecherin oder des Programmsprechers, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KITG) angehören müssen, aus ihrer Mitte wählen.

§ 11 Institute

(1) Institute sind entsprechend § 11h KITG die wesentlichen Elemente zur Erfüllung der Aufgaben des KIT in Forschung, Lehre und Innovation.

Die Institute sind den Bereichen des KIT zugeordnet.

Sie erfüllen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit und der Vorgaben der Organe der zentralen Ebene, des Bereichs, der zuständigen KIT-Fakultät und des zuständigen KIT-Programms, die Aufgaben des KIT in Forschung, Lehre und Innovation. Die Aufgaben in Lehre, Studium und akademischen Angelegenheiten erfüllen sie im Rahmen der Zuständigkeit der jeweiligen KIT-Fakultät.

Institute werden entsprechend der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 KITG unterschieden in solche, die überwiegend Aufgaben in der Großforschung (Großforschungsaufgaben) wahrnehmen und solche, die überwiegend Aufgaben einer Universität (Universitätsaufgaben) wahrnehmen.

(2) (Teil-)Institute, die überwiegend Großforschungsaufgaben wahrnehmen, bestehen aus einer Organisationseinheit. Diese wird entsprechend § 11h Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1. KITG von Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KITG) geleitet. Über die Berufung und Abberufung der Leiterin bzw. des Leiters dieser (Teil-)Institute entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem KIT-Senat nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 KITG.

Die innere Gliederung der (Teil-)Institute, die überwiegend Großforschungsaufgaben wahrnehmen, soweit eine solche notwendig ist, besteht aus Abteilungen oder Arbeitsgruppen, die von fachlichen Führungskräften geleitet werden.

Die Entscheidung über die innere Gliederung trifft die (Teil-)Institutsleiterin bzw. der (Teil-)Institutsleiter im Benehmen mit der zuständigen Bereichsleiterin bzw. dem zuständigen Bereichsleiter unter Wahrung der ggf. rechtlichen Anforderungen. Es ist darauf zu achten, dass bereits eingeführte Begriffe wie beispielsweise Präsidium, Bereiche oder Zentren nicht verwendet werden.

(3) Institute, die überwiegend Universitätsaufgaben wahrnehmen, bestehen in der Regel aus mehreren Organisationseinheiten, die zugleich die innere Gliederung dieser Institute darstellen. Jede Organisationseinheit wird von einer Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KITG) geleitet, die zusammen eine kollegiale Leitung bilden. Die kollegiale Leitung wählt aus ihrer Mitte heraus eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

Die innere Gliederung der Organisationseinheiten, soweit eine solche notwendig ist, besteht aus Abteilungen oder Arbeitsgruppen, die von fachlichen Führungskräften geleitet werden.

Den Organisationseinheiten werden Ressourcen zugeordnet, die die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter verantwortet.

(4) Teilinstitute sind als eigene Struktur in einem Institut zusammen mit anderen Organisationseinheiten verortet. Die anderen Organisationseinheiten können solche sein, die überwiegend Universitätsaufgaben wahrnehmen.

In diesem Fall bilden die Teilinstitutsleiterin oder der Teilinstitutsleiter bzw. die Teilinstitutsleiterinnen und die Teilinstitutsleiter mit der kollegialen Leitung des Instituts insgesamt eine kollegiale Leitung. Die kollegiale Leitung des Instituts wählt aus ihrer Mitte heraus eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

Mehrere Teilinstitute können ebenfalls zusammen ein Institut bilden, welches nur aus Teilinstituten besteht. In diesem Fall bilden die Teilinstitutsleiterinnen bzw. die Teilinstitutsleiter eine kollegiale Leitung. Die Sprecherin bzw. der Sprecher dieser kollegialen Leitung und ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihr bzw. sein Vertreter werden von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag der zuständigen Bereichsleiterin bzw. des zuständigen Bereichsleiters bestellt.

(5) Unbeschadet der Regelungen der §§ 5 Absatz 4, 8 Absatz 3 und 19 Absatz 1 KITG trägt die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gemäß § 11h Absatz 3 Satz 2 KITG die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, für die Innovation sowie für die dem Institut obliegenden Aufgaben in Lehre und Studium (§ 11h Absatz 1 Satz 3 KITG) und für die Verwendung der Finanzmittel die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerinnen bzw. die Hochschullehrer.

(6) In den (Teil-)Instituten ist eine angemessene Mitwirkung über die nachfolgend geregelten Themen sicherzustellen. In großen (Teil-)Instituten mit mehr als 50 Beschäftigten soll hierfür ein (Teil-)Institutslenkungsausschuss eingerichtet werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im Einvernehmen mit der (Teil-)Institutsleiterin bzw. dem (Teil-)Institutsleiter oder der Sprecherin bzw. dem Sprecher der kollegialen Leitung kann ein Institutslenkungsausschuss auch für kleinere (Teil-)Institute eingerichtet werden.

Der (Teil-)Institutslenkungsausschuss berät die Leitung bei der Entscheidungsfindung und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit, insbesondere

1. bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für das (Teil-)Institut und bei der Planung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel;
2. bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms;
3. bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten;
4. bei Auflösung oder wesentlicher Umstrukturierung des (Teil-)Instituts;
5. bei der Aufstellung des Organisationsplans;
6. bei den Grundsätzen der Weiterbildung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

(7) Näheres regelt die Rahmenordnung für die Institute des KIT, die gemäß § 11h Absatz 2 Satz 2 durch den KIT-Senat beschlossen wird.

§ 12 Bereichsübergreifende Forschungsorganisation

(1) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem KIT-Senat gemäß § 12 Satz 2 KITG bereichsübergreifende Forschungsorganisationen errichten, ändern, aufheben und zusammenlegen.

(2) Hierzu zählen auch KIT-Zentren. Sie vertreten nach außen die strategischen Forschungsfelder des KIT und stellen nach innen und außen eine Innovations-, Dialog- und Strategieplattform dar, unter anderem zur Anbahnung koordinierter Forschungsvorhaben wie etwa Graduiertenschulen.

(3) KIT-Zentren werden verantwortet von einer wissenschaftlichen Sprecherin bzw. einem wissenschaftlichen Sprecher, die bzw. der unbeschadet der Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten fachlich der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung berichten.

Die wissenschaftliche Sprecherin bzw. der wissenschaftliche Sprecher leitet das operative Geschäft und wird vom Lenkungsgremium aus dessen Mitte gewählt. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Lenkungsgremiums richten sich nach der Rahmenordnung nach Absatz 4 bzw. nach der Geschäftsordnung des jeweiligen KIT-Zentrums.

(4) Der KIT-Senat kann gemäß § 12 Satz 5 KITG auf Vorschlag des Präsidiums eine Satzung für eine einzelne oder für mehrere solcher Einheiten beschließen.

Vierter Teil: Konvent

§ 13 Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT

(1) Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 14b KITG (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT) bilden gemäß § 14b Absatz 3 KITG einen Konvent.

(2) Der Konvent ist im Rahmen der Senatswahlen zu bilden und soll als Beratungs- und Vertretungsorgan der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT die Meinung und Anliegen seiner Mitglieder bündeln und Empfehlungen an die Organe des KIT aussprechen.

(3) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß § 14b Absatz 3 Satz 3 KITG, die die Organisation des Konvents und das Wahlverfahren für den Vorstand regelt, und wählt einen Vorstand.

Fünfter Teil: Einrichtungen

§ 14 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen, die nicht Institute sind, sind rechtlich unselbständige Einrichtungen des KIT, denen für die Durchführung ihrer Aufgaben Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtungen sind einem oder mehreren Bereichen zugeordnet; die Entscheidung darüber trifft der KIT-Senat, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KITG im Rahmen des Beschlusses nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 KITG.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Durchführung von Forschung, Innovation, Lehre, Studium und Weiterbildung.

(3) Betriebseinrichtungen führen Dienstleistungen aus. Universitätseinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 2 Absatz 1 KITG in Verbindung mit § 2 Absatz 6 und 7 LHG wahrnehmen, können als Betriebseinrichtungen und zentrale Einrichtungen eingerichtet werden.

(4) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und, wissenschaftliche Einrichtungen werden einem oder mehreren Bereichen zugeordnet. Einrichtungen nach § 20 Absatz 1 Spiegelstrich 7 KITG in Verbindung mit § 15 Absatz 6 LHG können mehreren Bereichen zugeordnet werden. Die Entscheidung darüber trifft der KIT-Senat, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KITG im Rahmen des Beschlusses nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 KITG. Über die einem Bereich zugeordneten Einrichtung führt die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter die Dienst- und Fachaufsicht über das mehreren Bereichen zugeordneten Einrichtungen das Präsidium.

(5) Die Struktur, Leitung, Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte regelt die Rahmenordnung für wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen des KIT.

Sechster Teil: Beauftragte und Ansprechpersonen

§ 15 Chancengleichheit

Die Prinzipien der Chancengleichheit im KIT ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

Der KIT-Senat richtet gemäß § 20 Absatz 2 Spiegelstrich 4 KITG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 4 LHG eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG ein. Diese berät und unterstützt das KIT und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

§ 16 Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit des KIT ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle Fragen und Themen rund um das Studium mit Beeinträchtigung. Ihre oder seine Aufgabe ist es, Studierende in der Umsetzung eines inklusiven Studiums zu unterstützen.

§ 17 Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt und Antidiskriminierung

Das KIT hat eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt und Antidiskriminierung gemäß § 20 Absatz 1 S. 2 Spiegelstrich 4 KITG in Verbindung mit § 4a LHG.

Das KIT wirkt darauf hin, dass seine Mitglieder und Angehörige vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden.

§ 18 Informationsversorgung und -verarbeitung; Datenschutz

(1) Das Präsidium bestellt eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten für die technische, organisatorische und nutzungsrechtliche Integration und Koordination aller Aktivitäten in den Bereichen Information und Kommunikation sowie für den Einsatz von Informationstechnologien am KIT.

(2) Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten wird eine Datenschutzbeauftragte bzw. ein Datenschutzbeauftragter bestellt, die bzw. der von einem Datenschutzteam unterstützt werden kann und ihre bzw. seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und der bzw. dem Bevollmächtigten nach Absatz 1 wahrnimmt.

Siebter Teil: Berufungsverfahren und Ehrungen

§ 19 Berufungsverfahren

Der KIT-Senat gibt auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder eine Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen ab.

Das Präsidium erlässt Leitlinien für Berufungsverfahren. Diese bedürfen der Zustimmung des KIT-Senats.

§ 20 Seniorprofessur

Am KIT kann die akademische Würde als »Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor« gemäß § 14 Abs. 2 KITG in Verbindung mit §§ 44 Absatz 2 Nummer 4, § 55 Absatz 3 LHG verliehen werden.

Die Einzelheiten regelt der KIT-Senat durch Satzung.

§ 21 Verleihung von Ehrungen

Zur Würdigung besonderer Verdienste oder Leistungen können Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürger, Ehrendoktorinnen bzw. Ehrendoktoren und Ehrensensatorinnen bzw. Ehrensensatoren ernannt werden. Näheres wird in einer Ehrenordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KITG bzw. in einer entsprechenden Promotionsordnung gemäß § 20 Absatz 2 Spiegelstrich 11 KITG in Verbindung mit § 36 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 LHG geregelt.

Achter Teil: Verfahrensregelungen

§ 22 Durchführung von Sitzungen

(1) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung), auch in hybrider Form, ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmer beizufügen.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die bzw. der Vorsitzende.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften der Verfahrensordnung des KIT für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Die vorgenannten Absätze gelten sinngemäß auch in der Konstellation, dass die Sitzung dergestalt durchgeführt wird, dass einige Mitglieder in Präsenz und einige Mitglieder per Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.

(4) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.

(5) Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist

1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung bzw. einer Sitzung in hybrider Form, oder
2. im Hinblick auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hochschulöffentlichkeit.

Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

Neunter Teil: Übergangsregelungen

§ 23 Übergangsregelungen zu den Amtszeiten des Aufsichtsrats

(1) Die Amtszeiten des bei Inkrafttreten dieser Gemeinsame Satzung vorhandenen Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 7 KITG in der Fassung vom 13. März 2018 enden nach § 23 Absatz 2 KITG in der Fassung vom. 4. Februar 2021 zum 30. September 2023.

Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die ggf. vor dem 30. September 2023 (nach)bestellt werden. Deren Amtszeiten enden nach einer Amtsperiode von vier Jahren. Die Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger dieser Aufsichtsratsmitglieder werden dann nur noch für einen Zeitraum bis zum 30. September 2027 bestellt, so dass zum 1. Oktober 2027 alle Aufsichtsratsmitglieder für eine einheitliche Amtsperiode von vier Jahren gewählt werden.

(2) Die feste Amtsperiode des Aufsichtsrats gemäß § 4 Absatz 3 beginnt zum 1. Oktober 2023.

Zehnter Teil: Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie ist einem fortwährenden Entwicklungsprozess unterworfen.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 20. Dezember 2013, veröffentlicht in Amtliche Bekanntmachung des KIT am 31. Dezember 2013 (Nummer 51, S. 324 ff.) in in der Fassung vom 2. September 2020 veröffentlicht in Amtliche Bekanntmachung des KIT am 2. September 2020 (Nummer 47, S. 156) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Satzungen zur Organisation der Bereiche außer Kraft:

- Satzung zur Organisation des Bereichs I am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 19. August 2021, veröffentlicht in Amtliche Bekanntmachung des KIT am 28. August 2021 (Nummer 84, S. 702 ff.),
- Satzung zur Organisation des Bereichs II – Informatik, Wirtschaft und Gesellschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 11. Februar 2021, veröffentlicht in Amtliche Bekanntmachung des KIT am 11. Februar 2015 (Nummer 7 S. 14 ff.),
- Organisationssatzung des Bereichs III des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 18. August 2015, veröffentlicht in Amtliche Bekanntmachung des KIT am 18. August 2021 (Nummer 83, S. 697 ff.),
- Satzung zur Organisation des Bereichs V - Mathematik und Physik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 19. Februar 2015, veröffentlicht in Amtliche Bekanntmachung des KIT am 19. Februar 2015 (Nummer 12 S. 50 ff.).

(4) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen zur Organisation der KIT-Fakultät außer Kraft:

- die Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 23. März 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT am 31. März 2015 (Nummer 17, S. 111 ff.),
- die Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 8. April 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT am 9. April 2015 (Nummer 23, S. 158 ff.),

- die Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 5. Mai 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT am 5. Mai 2015 (Nummer 24, S. 163 ff.),
- die Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 5. Mai 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT am 5. Mai 2015 (Nummer 25, S. 168 ff.),
- die Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 5. Mai 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT am 5. Mai 2015 (Nummer 26, S. 174 ff.),
- die Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Physik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 5. Mai 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT am 5. Mai 2015 (Nummer 27, S. 179 ff.),
- die Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 5. Mai 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT am 5. Mai 2015 (Nummer 28, S. 184 ff.),
- die Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Mathematik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 11. Mai 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT am 26. Mai 2015 (Nummer 29, S. 189 ff.),
- die Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 11. Mai 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT am 26. Mai 2015 (Nummer 30, S. 194 ff.),
- die Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 11. Mai 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT am 26. Mai 2015 (Nummer 31, S. 200 ff.) sowie
- die Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 22. Mai 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT am 26. Mai 2015 (Nummer 34, S. 213 ff.).

Karlsruhe, den 07. Juli 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)